

4.16-6480.062-170003

**Wasserrecht und UVPG;**

**Errichtung eines Speicherteiches für die bestehende Beschneiungsanlage am Kessellift auf dem Grundstück Fl. Nr. 1451, Gemarkung und Gemeinde Inzell**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Das bestehende, privat betriebene Skigebiet am Kessellift liegt auf einer Höhe von ca. 700 – 900 m ü. NN in den östlichen Chiemgauer Alpen, wird vor allem von Kindern bzw. Familien genutzt und ist mit einem Schlepplift mit 480 m Länge, einem Multi- bzw. Bügelskilift mit einer Länge von 120 m und einem Seillift mit einer Länge von 100 m ausgestattet. Neben Skifahren werden auch Snowtubing und eine Naturrodelbahn angeboten. Seit 2008 besteht eine Beschneiungsanlage, die den Schneebedarf für eine Pistenfläche von 3,78 ha abdeckt. Das Wasser hierfür wurde bisher aus der gemeindlichen Trinkwasserleitung bezogen.

Um unabhängig von der Trinkwasserversorgung zu werden, soll die Wasserbereitstellung künftig über einen Speicherteich erfolgen, der mit dem Überwasser einer nahegelegenen Quelle befüllt wird. Der Speicherteich besitzt eine Kubatur von rund 5.000 m<sup>3</sup> und eine Wasserfläche von ca. 1.750 m<sup>2</sup>. Er wird als Landschaftsteich konzipiert und mittels Abgrabungen in das umgebende Gelände eingebunden. Abgesehen von einer Wartungsphase nach Abschluss der Schneisaison soll der Teich ganzjährig gefüllt sein. Eine Entleerung des Teiches ist über eine Anbindung an den Schmelzbach möglich.

Die Herstellung des Speicherteiches bedarf als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Allgemeine Gewässerausbauvorhaben sind in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Speicherteich wird im Bereich einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiese ohne nennenswerte ökologische Strukturausstattung und ohne besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen oder sonstige Qualitätsmerkmale errichtet. Daher wirkt sich das Vorhaben auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nur in überwiegend geringem Umfang aus. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Errichtung des Teiches mit Deichbauwerken kleinräumig auf die Schutzgüter Boden und Wasser infolge von Überbauung und Versiegelung, und auf das Landschaftsbild (Einsehbarkeit insbesondere aus höheren Lagen). Durch Vermeidungsmaßnahmen (bestmöglich angepasste Geländemodellierung, Ausgestaltung als Landschaftsteich und Vorpflanzung von Laubbäumen) werden diese bestmöglich minimiert. Beeinträchtigungen für sich eventuell

ansiedelnde Amphibien durch das temporäre Ablassen des Wassers im Frühjahr wird durch einen Amphibienzaun vorgebeugt, der das Einwandern von Arten verhindern soll. Weitere Störungen und Belastungen entstehen insbesondere für Mensch und Tier vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Lärm und Staub) im baustellenbedingt üblichen und hinnehmbaren Umfang.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der geringen Bedeutung des Standorts für Tier- und Pflanzenwelt, der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Charakter der Bautätigkeit bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Damit sind die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 WHG zur Durchführung des beantragten wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau gegeben.

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Traunstein, den 24.04.2023  
Landratsamt Traunstein

.....  
Christian Nebel  
Abteilungsleiter